

Az.: KVwG 2/2003

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Entlassung aus dem nichtständigen pfarramtlichen Dienst

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. April 2005

#### **beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird auf 5.891,75 EUR festgesetzt.

#### **Gründe**

Das Verfahren war gemäß § 38 Abs. 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes - KVwGG - einzustellen und nur noch über die Kosten des Verfahrens und den Streitwert zu entscheiden, nachdem der Kläger seine Klage zurückgenommen hat. Die Klagerücknahme ergibt sich aus dem Schreiben des Klägers vom 6. April 2005, in dem er die Auffassung vertritt, für sein Rechtsschutzbegehren sei allein das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD zuständig und er sei irreführt worden, das „hiermit beendete Verfahren“ vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu führen. Damit hat der Kläger mit der erforderlichen inhaltlichen Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht, dass er das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nicht mehr fortführen, also zurücknehmen will. Letzte Gewissheit über diese Frage hat die Kammer dadurch gewonnen, dass der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung am 25. April 2005 nicht mehr erschienen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1 KVwGG. Da der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist es sachgerecht, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung nach § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b des Gerichtskostengesetzes in der zum Zeitpunkt des Klageeingangs geltenden Fassung. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Vorbescheid vom 2. Mai 2004 Bezug genommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 38 Abs. 2 Satz 2 KVwGG).